

Satzung des Junggesellenverein Mondorf

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Junggesellenverein Mondorf“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mondorf.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Nach Eintragung ins Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Aufrechterhalten der Tradition des Vereins. Darin inbegriffen:
 - (a) Mitwirken bei dörflichen Festen und Veranstaltungen;
 - (b) Hilfe bei dörflichen Aktivitäten;
 - (c) Durchführen der für den Mai üblichen Zeremonien falls dies kein zu hohes finanzielles Risiko für den Verein darstellt (darunter Maifeste, Maiversteigerungen, Umzüge, Dorfmaibaumstellen mit Ansingen);
 - (d) Förderung der Kameradschaft zwischen Mondorfer Junggesellen und auswärtigen Junggesellenvereinen
 - (e) Integration von Jugendlichen in das Vereinsleben.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen kann jede männliche Person, die im Einzugsbereich des JGV Mondorf wohnt. Der Antrag ist an den Vorstand zu stellen, der über eine Abstimmung entscheidet, ob der Antragsteller Mitglied im Verein werden darf. Sind im Falle einer Abstimmung mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Vorstandes für die Aufnahme des Antragstellers und erkennt der Antragsteller die Satzung an, so ist er als Mitglied in den JGV Mondorf aufgenommen.
- (2) Der Einzugsbereich des JGV Mondorf bezieht sich auf Mondorf und Umgebung.
- (3) Als Rechte stehen dem Mitglied die Teilnahme an allen Veranstaltungen und Aktivitäten, das Wahlrecht, Gleichberechtigung und die Möglichkeit während einer Versammlung Anträge zu stellen zu.
- (4) Pflichten des Mitglieds sind nach Möglichkeit die Teilnahme an allen zu Pflichtveranstaltungen erklärten Veranstaltungen und Aktivitäten, Dienstbereitschaft im Sinne des Vereins, Zahlen des Mitgliedsbeitrages und anderer berechtigter Forderungen des Vereins, angemessenes Verhalten bei sämtlichen Veranstaltungen und Aktivitäten, die als Verein wahrgenommen werden und das Anerkennen der Satzung.
- (5) Mitglieder des JGV Mondorf die heiraten oder bereits verheiratet sind haben die Möglichkeit, als inaktive Mitglieder im Verein (Männerei) mitzuwirken. Weiterhin müssen sie die Hälfte des Mitgliedsbeitrags zahlen. Angemessenes Verhalten sowie das Anerkennen der Satzung bleiben Voraussetzung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:

- (a) Im Todesfall
- (b) Aus eigenen Beweggründen
- (c) Nach Geschlechtsumwandlung
- (d) Bei Heirat (siehe hierzu §3, (5))
- (e) Durch Ausschluss:
 1. Wer mehr als zwei Monate mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist wird gemahnt. Werden danach die Beiträge nicht binnen eines Monats überwiesen, so entscheidet der Vorstand über den weiteren Verbleib des Gemahnten im Verein.
 2. Wer durch unangemessenes Verhalten auffällt, wird verwarnet. Erhält ein Mitglied in einem Jahr 3 Verwarnungen, so entscheidet der Vorstand über den weiteren Verbleib des Verwarnten im Verein.
 3. Ein durch den Vorstand beschlossener Ausschluss kann binnen 3 Monaten aufgehoben werden, sollten die Umstände es erfordern.

§4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem Geschäftsführenden Vorstand
 1. Erster Vorsitzender
 2. Erster Schatzmeister
 - b. Dem Erweiterten Vorstand
 3. Erster Schriftführer
 4. Stellvertretender Vorsitzender
 5. Stellvertretender Schatzmeister
 6. Stellvertretender Schriftführer
 - c. Den Beisitzenden
 7. Pressewart
 8. Zeugwart
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte der Vorstandsmitglieder, davon einer des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende kann sich durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

§6 Tätigkeit des Vorstandes

- (1) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Die im Interesse des Vereins entstehenden Auslagen eines beauftragten Mitglieds werden nach Prüfung durch den Vorstand ersetzt.

§7 Einberufung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tagt grundsätzlich monatlich im Vereinslokal. Das jeweilige Datum der Sitzung wird im Protokoll der vorhergehenden Sitzung festgehalten. Ausserordentliche Sitzungen können vom 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit einer Frist von 3 Tagen einberufen werden. Vorstandssitzungen werden vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter protokolliert. Das Protokoll wird vom Protokollführer unterzeichnet und allen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Sitzung als Kopie zugestellt. Werden in dieser Sitzung keine Einwände erhoben, gilt das Protokoll als angenommen. Eventuelle Einwände sind zu protokollieren.

§8 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl des Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung vor zu nehmen. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der erste Vorstand nach der Vereinsgründung wird zunächst in seiner Gesamtheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und kann während dieser Zeit nicht abgewählt werden.
- (3) Im Verein ist in jedem Jahr jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen. Folgende Vorstandsmitglieder nach §5 Abs.1 werden als erste neugewählt:
 1. Erster Vorsitzender
 3. Erster Schriftführer
 5. Stellvertretender Schatzmeister
 7. Pressewart

Im darauffolgenden Jahr werden folgende Vorstandsmitglieder nach §5 Abs. 1 neugewählt:

2. Stellvertretender Schatzmeister
4. Stellvertretender Vorsitzender
6. Stellvertretender Schriftführer
8. Zeugwart

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich und zwar schriftlich mit einer Einladungsfrist von 8 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Der Vereinsvorsitzende ist Vorsitzender der Mitgliederversammlung. Er kann bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten werden. Mindestens 15 v.H. der Mitglieder können eine ausserordentliche Versammlung unter Angabe von Gründen durch den Vorsitzenden einberufen lassen. Der Vorsitzende muss dem Antrag stattgeben.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll an zu fertigen. Der Protokollführer wird aus den Reihen der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§10 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied stimmberechtigt. Es hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Anwesenden können durch Mehrheitsbeschluss entschieden, ob durch Handzeichen oder in geheimer Wahl abgestimmt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§11 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen können nur durch eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins muss von mindestens 3/4 der eingetragenen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins muss auf einer Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stand Niederkassel zu, die das Vermögen gemäss dem Zweck des Vereins im Ort Mondorf verwenden wird.

§13 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins

Mondorf, den 12. Dezember 2013